



Kein Mindestlohn im Pflichtpraktikum

Die in der Prüfungsordnung verankerten sogenannte Praxisphasen oder Praxissemester gelten als Pflichtpraktika und sind vom Mindestlohn ausgenommen.

Dabei spielt es keine Rolle, ob das Praktikum zwei, vier oder sechs Monate dauert, in mehrere kleine Zeiträume aufgeteilt wird und/oder bei verschiedenen Arbeitgebern absolviert wird.

Die Praktikumsstelle kann / muss vor Praktikumsbeginn oder vor Abschluss eines Praktikumsvertrages einen Nachweis der Universität (**Modulhandbuch oder Bescheinigung**) vorgelegt werden, der belegt, dass es sich bei dem zu absolvierenden Praktikum um ein Pflichtpraktikum handelt.